

459/SN-54/ME
SUMME/1937



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.032/5-I.2/1995

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

SONNENGESETZENTWURF	
54	GE/19 PS
Datum: 16. JAN. 1995	
Verteilt	16.1.96

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

A. Schuster

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien
an Universitäten (UniStG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

28. Dezember 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.032/5-I.2/1995

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ 68.242/145-I/B/5/A/95

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. Juni 1995 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist grundsätzlich zu begrüßen. Vor allem die vorgesehene Vereinfachung des Studienrechts, die damit voraussichtlich verbundenen Kosteneinsparungen und die in Aussicht genommene Verbesserung des Rechtsschutzes der Studierenden sind hier besonders hervorzuheben. Ferner verdient das Bestreben des Entwurfs, möglichst klare und verständliche Regelungen vorzusehen, besondere Anerkennung. Letztlich ist auch das Anliegen, die "Zielorientiertheit der Studien" zu verbessern, ausdrücklich zu unterstützen.

In einem - wesentlichen - Punkt muß das Reformkonzept des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst allerdings kritisiert und in Frage gestellt werden: Die vorgeschlagene Dezentralisierung der Studien kann nämlich

trotz der vorgesehenen "Begutachtungsverfahren" dazu führen, daß in den einzelnen Studienplänen auf die Anforderungen der Praxis (wiederum) nicht gebührend Bedacht genommen wird. Trotz der offenbar gegenteiligen Absichten des Entwurfs steht zu befürchten, daß die mit dem Modell des Entwurfs voraussichtlich verbundene Dominanz universitärer Gremien bei der Studiengestaltung zu falschen Studienschwerpunkten führen wird. Solchen durchaus möglichen Auswirkungen der Reform ist insbesondere im Bereich des für den Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz eminent bedeutsamen Studiums der Rechtswissenschaften im vorhinein zu begegnen: Die vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der allgemeinen Diskussion über die Reform dieses Studienzweiges veranlaßten Untersuchungen haben u.a. ergeben, daß das geltende Studienrecht den Anforderungen der Praxis nicht gerecht wird. Zwar ist sich das Bundesministerium für Justiz darüber im klaren, daß der Gesetzesentwurf gleichsam nur die formellen Anforderungen an die Studiengestaltung regelt. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen organisatorischen Vorkehrungen lassen allerdings Folgen und Konsequenzen für den künftigen Inhalt der Studien erwarten, die - für den Bereich des Studiums der Rechtswissenschaften - im Licht der Kritik an den gegenwärtigen Gegebenheiten abzulehnen sind.

Ähnliches gilt für die Festlegung der Prüfungsarten, die § 49 des Entwurfs den Fakultäten überläßt. Nach der erwähnten Untersuchung dürfte eine Hauptursache für die überlange faktische Jus-Studiendauer die geltende Prüfungsregelung sein (zahlreiche Einzelprüfungen über mehr oder weniger begrenzte Gegenstände). Es sollte daher schon im Gesetz - wie früher - eine Zusammenfassung des Prüfungsstoffs vorgesehen werden, etwa in drei kommissionell oder zumindest zeitlich auf einen oder wenige Tage begrenzte Prüfungen bzw. Prüfungsblöcke.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz folgendes zu bemerken:

Zu § 3 des Entwurfs:

Die vorgeschlagene Bestimmung über die "Einrichtung" von Diplom- und Doktoratsstudien durch den Bundesminister erscheint aus verschiedenen Erwägungen nicht gelungen: § 3 des Entwurfs sieht keine näheren Determinanten für die Verordnung des Bundesministers vor, sodaß die Regelung im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG fragwürdig erscheinen mag. Der in § 3 Abs. 2 des Entwurfs enthaltene Auftrag an den Bundesminister, die dort näher angeführten Umstände "zu erheben", kann diese verfassungsrechtlichen Bedenken wohl nicht zerstreuen, zumal eine Verpflichtung des Bundesministers, auf die Ergebnisse dieser Erhebung bei Erlassung der Verordnung zur Einrichtung von Studien Bedacht zu nehmen, fehlt. Anders als es die Erläuterungen (S. 15) darstellen, ist die Entscheidung des Bundesministers nach dem Wortlaut der Bestimmung nämlich nicht an die Resultate der Erhebung gebunden.

Die Anhörungspflicht des Bundesministers nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs beschränkt sich auf Universitäten sowie die regionalen und überregionalen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Andere staatliche Stellen und Interessenvertretungen werden nicht eingebunden. Diese Beschränkung des Kreises von Anhörungsberechtigten ist mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Es geht nicht an, anderen staatlichen Stellen als Universitäten kein Mitspracherecht einzuräumen und sie selbst von der "Anhörung" völlig auszuschließen. So kann man beispielsweise dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ein Interesse an der Frage, an welchen Universitäten "medizinische Studien" absolviert werden können, wohl nicht ernsthaft absprechen. Gleiches gilt für andere Ressorts und auch für das Bundesministerium für Justiz (für das Studium der Rechtswissenschaften). Weiters fällt an der vorgeschlagenen Bestimmung auf, daß zwar die Sozialpartner anhörungsberechtigt sein sollen, nicht aber die Länder oder die "Standort-Gemeinden". Unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen der Einrichtung eines Studiums an einer Universität (erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die Diskussion

über die Einrichtung eines Medizinstudiums an der Universität Salzburg) müssen staatlichen Einrichtungen Mitspracherechte eingeräumt und darüber hinaus der Kreis der Anhörungsberechtigten jedenfalls entsprechend erweitert werden. Dadurch können auch die Entscheidungsgrundlagen des Bundesministers verbreitert werden.

Zu § 4:

Die Überlegungen zu § 3 Abs. 3 des Entwurfs gelten mutatis mutandis auch für die vorgeschlagene Bestimmung des § 4 Abs. 2: Zwar wird dem Anliegen des Entwurfs, die "Qualität der universitären Ausbildung, ihre bedarfsgerechte Orientierung und die Gewährleistung eines entsprechenden Ausbildungsniveaus" (S. 17 der Erläuterungen) zuzustimmen sein. Abzulehnen ist jedoch das Konzept des Entwurfs, laut dem bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils im wesentlichen nur die Sozialpartner sowie Vertreter der Absolventen des betreffenden Studiums an der jeweiligen Universität angehört werden sollen. Für das Studium der Rechtswissenschaften (als Beispiel für viele andere) werden die Sozialpartner und die Absolventen gewiß interessante Anregungen liefern können. Maßgebliches Gewicht wird hier aber weniger den Sozialpartnern als vielmehr anderen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Stellen zukommen: So wäre es in keiner Weise nachvollziehbar, wenn bei der Erarbeitung eines "Verwendungsprofils" an einer bestimmten Universität zwar die Wirtschaftskammer, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Arbeiterkammer, nicht aber Vertreter der Richter und Staatsanwälte, der rechtskundigen Beamten sowie der Rechtsanwälte und der Notare angehört werden. Weiters muß auch in diesem Zusammenhang staatlichen Stellen nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern ein Mitspracherecht eingeräumt werden, weil nur dadurch die Zielvorgabe einer möglichst bedarfsgerechten Studiengestaltung verwirklicht werden kann: Nach dem im Entwurf vorgezeichneten Modell ist auch in Hinkunft nicht auszuschließen, daß die Ausbildung von Juristen entgegen den Erwartungen des Entwurfs den Anforderungen der Praxis nicht genügt, weil die Studienkommissionen auf die "Anwendungssituationen ... in Beruf und Gesellschaft" nicht ausreichend Bedacht nehmen und den universitären Belangen

Priorität einräumen. Dabei möchte das Bundesministerium für Justiz keineswegs einer rein auf die Erfordernisse der Praxis zugeschnittenen Ausbildung der Juristen das Wort reden. Auf Grund der vom Bundesministerium für Justiz entrierten Diskussion über die Erfahrung mit der Neugestaltung des Studiums der Rechtswissenschaften kann allerdings - wie bereits erwähnt - kein Zweifel daran bestehen, daß die derzeitige Juristenausbildung den Anforderungen der Praxis in verschiedener Hinsicht nicht genügt.

Zu den §§ 5 und 6:

Die vorgeschlagene Einrichtung eines "Begutachtungsverfahrens" vor Erlassung eines Studienplans (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 des Entwurfs) ist zu begrüßen. Dabei sollte die Studienkommission allerdings ausdrücklich verpflichtet werden, den Entwurf des Studienplans an alle in Frage kommenden Berufs- und Interessensvertretungen zu versenden; die in den Erläuterungen (S. 20) ventilerte Möglichkeit des "Auflegens" reicht nicht aus, zumal nicht sichergestellt ist, auf welche Weise die in Betracht kommenden Stellen von dieser Auflage erfahren sollen. Der Kreis der zur Begutachtung in Frage kommenden Stellen sollte, auch wenn die §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 5 bloß eine demonstrative Aufzählung vornehmen, erweitert werden. Wie bereits zu den §§ 3 und 4 Abs. 2 des Entwurfs ausgeführt wird, ist es unerläßlich, daß auch staatliche Stellen mit dem Entwurf des Studienplans befaßt werden. Auf deren unbedingt notwendigen Mitspracherechte sollte im Text des Entwurfs ausdrücklich Bezug genommen werden.

Für die Erlassung des Studienplans bei Einrichtung eines Studiums an mehreren Universitäten soll nach dem Konzept des Entwurfs der Verordnung der "Gesamtstudienkommission" maßgebliche Bedeutung zukommen. Die Erläuterungen zu § 6 des Entwurfs enthalten keine Hinweise darauf, aus welchen Gründen vor Erlassung einer Verordnung der "Gesamtstudienkommission" kein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden soll. Das Bundesministerium für Justiz

ist der Auffassung, daß auch diese Verordnung der "Gesamtstudienkommission" einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden sollte. Die Begutachtung eines Studienplans, dessen Kernfächer bereits festgelegt sind, reicht für sich allein nicht aus, um die dem Entwurf zugrunde liegenden Reformziele umzusetzen.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Bestimmung des § 6 des Entwurfs systematisch umzugestalten: Dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf und der Bedeutung der Verordnung der Gesamtstudienkommission entsprechend, sollten die Abs. 3 und 4 an die Spitze des § 6 gestellt werden.

Zu § 7 des Entwurfs:

Bemerkenswert erscheint, daß die dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach § 7 des Entwurfs zukommenden Aufsichtsrechte im wesentlichen bloß formelle Fragen betreffen. Wenn die Studienkommission in Hinkunft auch die inhaltliche Gestaltung des Studiums maßgeblich und entscheidend beeinflussen kann, so wird auch an ein inhaltliches Aufsichtsrecht des Bundesministers zu denken sein.

Zu § 8 des Entwurfs:

In § 8 Abs. 1 Z 1 bleibt unklar, was unter der "Gesamtstundenzahl" (richtig wohl: Gesamtanzahl der Wochenstunden) zu verstehen ist. Es empfiehlt sich, den betreffenden Ausdruck entweder an dieser Stelle näher zu umschreiben oder zumindest in den Erläuterungen zu erklären.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 erweckt im Hinblick auf den "Vertrauensschutz" der Studierenden gewisse Bedenken. Die in den Erläuterungen (S. 24) dargelegten Erfordernisse der Einheitlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung können die mit einer Änderung des Studienplans für den einzelnen Studierenden verbundenen Erschwernisse unter Umständen nicht rechtfertigen.

Zu den §§ 9 ff:

Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Im besonderen gilt dies für die Umgestaltung des Aufnahmesystems und die damit verbundene Abschaffung der sogenannten "Immatrikulation".

§ 10 des Entwurfs beschäftigt sich in den ersten fünf Absätzen ausschließlich mit den Zulassungsfristen; erst der Abs. 6 regelt das eigentliche Zulassungsverfahren in der Form, daß der Bundesminister zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt wird. Daher empfiehlt es sich, auf die Zulassungsfristen bereits in der Überschrift hinzuweisen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 4 des Entwurfs erscheint auf den ersten Blick schwer verständlich. Vor allem sollte im Gesetz selbst ausdrücklich gesagt werden, daß die Universität für Zulassungsanträge fremder Studierender eine gesonderte Frist (mit Verordnung) festzusetzen hat.

Die in § 11 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Sonderregelung für die Aufenthaltsbewilligung und den Sichtvermerk fremder Studierender bedarf im Hinblick auf die damit verbundene Privilegierung im Verhältnis zu anderen ausländischen Mitbürgern einer sachlichen Rechtfertigung. Die Ausführungen der Erläuterungen (S. 26) reichen hier wohl nicht aus.

Zu § 14 des Entwurfs:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs sollen auch "zusätzliche studienspezifische Erfordernisse" laut den Anlagen Voraussetzung für die Zulassung sein. Die Erläuterungen (S. 72) nehmen auf die bislang in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelten Zusatzprüfungen Bezug, insbesondere auch auf die Prüfung von Latein für das Studium der Rechtswissenschaften. Laut Punkt 2.6.6. der Anlage 1 sollen allerdings in Hinkunft für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen mehr bestehen. Offenbar sollen also

8.

Latein-Kenntnisse für die Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaften nicht erforderlich sein.

Eine Begründung für diese Änderung enthalten die Erläuterungen - soweit ersichtlich - nicht. Auf Grund der derzeit gegebenen personellen Konstellationen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß dem Studium des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte auch in Hinkunft wesentliche Bedeutung zukommen wird. Die damit verbundene Möglichkeit, in eine fremde Rechtsordnung Einblick zu erlangen, trägt schon per se zur Erweiterung des Bildungshorizonts der Studierenden bei. Für den Bereich des Zivilrechtes ist es darüber hinaus von besonderer Bedeutung, daß nahezu alle europäischen Rechtsordnungen mehr oder weniger auf dem römischen Recht aufbauen, vor allem auf ihrer Terminologie. Dessen ungefähre Kenntnis trägt daher zum Verständnis anderer Rechtsordnungen bei und erleichtert das Lernen fremder Rechte. Dieser Wissensvorsprung österreichischer Juristen erweist sich vor allem auf europarechtlicher Ebene und gerade in Zeiten einer weitgehenden Internationalisierung der Tätigkeit des Juristen immer wieder als überaus vorteilhaft. Darauf sollte nicht ohne Begründung und ohne Not verzichtet werden. Aus dieser Sicht ist die Beseitigung der Zulassungsvoraussetzung "Latein" abzulehnen. Dazu kommt die zu befürchtende unerwünschte Rückwirkung des Wegfalls von Latein als Studienvoraussetzung auf den Lateinunterricht an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen, vor allem im Hinblick auf die Allgemeinbildung, das Erlernen der eigenen Sprache und das heute unverzichtbare Erlernen von Fremdsprachen.

Im gegebenen Zusammenhang ist überdies wiederum auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Justiz veranlaßten Untersuchung zu verweisen, laut der u.a. der Schulung der juristischen Ausdrucksfähigkeit in Hinkunft besonderes Augenmerk gewidmet werden sollte. Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß auch nur Grundkenntnisse der lateinischen Sprache zur Verbesserung dieser

Ausdrucksfähigkeit beitragen können, zumal erfahrungsgemäß die Grammatik (der deutschen Sprache) besser durch die einer Fremdsprache erlernt wird, wobei sich Latein besonders eignet.

Zu § 16:

Dem § 16 des Entwurfs und den Erläuterungen läßt sich auf den ersten Blick nicht entnehmen, was unter der "Besonderen Universitätsreife" näher zu verstehen ist. Dies sollte in den Erläuterungen durch Beispiele klargestellt werden.

Zu § 41 des Entwurfs:

Wenn sich der Entwurf - zweckmäßigerweise - für eine Aufzählung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen entschließt, so wird er entgegen den Erläuterungen (S. 43) und damit auch entgegen den Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Deregulierung des Studienrechts" nicht umhin kommen zu sagen, welchen Inhalt diese unterschiedlichen Lehrveranstaltungen haben sollen.

Zu § 62 des Entwurfs:

Die vorgeschlagene Verbesserung des Rechtsschutzes bei Prüfungen ist schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßen. Allerdings fragt sich, ob das Abstellen auf "schwere Mängel" (§ 62 Abs. 3 des Entwurfs) ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen. Allenfalls empfiehlt sich, einige der in den Erläuterungen (S. 61) aufgezählten Mängel in den Gesetzestext aufzunehmen. Weiters enthält der Entwurf - soweit ersichtlich - keine Vorkehrungen für den Rechtsschutz bei der Begutachtung von Diplomarbeiten oder Dissertationen. Auch hier sind freilich "grobe und nachvollziehbare Mängel" (S. 61 der Erläuterungen) nicht denkunmöglich.

Zu § 63 des Entwurfs:

Wie bereits einleitend erwähnt, ist das Anliegen des Entwurfs, das Studienrecht zu vereinfachen, grundsätzlich zu begrüßen. Aus dieser Überlegung heraus ist auch

den vorgeschlagenen einheitlichen Regelungen zur Feststellung des Studienerfolges prinzipiell zuzustimmen. Der ersichtlich angestrebte Vorrang der Vereinheitlichung des Studienrechts sollte allerdings überdacht werden, wenn dieses Reformziel mit anderen Grundanliegen des Vorhabens in Konflikt gerät. Dies gilt vor allem für das Anliegen der bedarfsgerechten Orientierung des Studiums. Nach § 63 Abs. 1 des Entwurfs soll die Abfassung einer Diplomarbeit ausnahmslos Voraussetzung für den Erwerb eines Diplomgrades sein; selbst nach einem "individuellen Studium" auf der Grundlage des § 32 des Entwurfs soll eine Diplomarbeit abgefaßt werden. Diese Verpflichtung zur Abfassung einer schriftlichen Arbeit als Abschlußvoraussetzung eines Diplomstudiums macht ohne Zweifel in den Bereichen Sinn, in denen der Schwerpunkt auf der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (vgl. § 31 Abs. 1 des Entwurfs), liegt. Anders mag es sich freilich dort verhalten, wo im Berufsleben auf wissenschaftliche Qualifikationen weniger Bedacht genommen wird.

Zu § 71 des Entwurfs:

In den Erläuterungen zu § 71 des Entwurfs wird ausgeführt, daß die unberechtigte Verleihung, Vermittlung und Führung akademischer Grade weiterhin verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden soll. Eine entsprechende Verwaltungsstrafbestimmung findet sich jedoch bisher nicht im AHStG, sondern in § 109 Abs. 2 UOG. Diese Bestimmung pönalisiert aber nur die unberechtigte Führung eines akademischen Grades. Entsprechende Erläuterungen zur Notwendigkeit der Ausdehnung der Verwaltungsstrafsanktion auf das Verleihen und Vermitteln fehlen.

Da durch die in § 71 aufgezählten Handlungen unter Umständen auch ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht werden kann, Doppelbestrafungen aber möglichst vermieden werden sollten, wird die Einfügung einer Subsidiaritätsklausel angeregt, wie sie im übrigen im § 109 Abs. 2 UOG schon bisher vorgesehen war. Die dortige Formulierung ("*..., sofern ... die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit*

strengerer Strafe bedroht ist, ...") stellt jedoch angesichts der Schwierigkeit eines Vergleichs zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht ausreichend sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 71 des Entwurfes ausschließt. Die Formulierung der einzufügenden Subsidiaritätsklausel sollte daher besser lauten: "....., sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist ...".

Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit bereits fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Die fahrlässige Begehung erscheint jedoch im gegebenen Zusammenhang nicht ausreichend strafwürdig. Es wird daher vorgeschlagen zu überprüfen, ob nicht mit der Bestrafung der vorsätzlichen Begehung das Auslangen gefunden werden kann, in welchem Fall das Wort "*vorsätzlich*" einzufügen wäre.

Anders als die Verwaltungsstrafbestimmung des § 109 Abs. 2 UOG, sieht § 71 des Entwurfs eine Strafuntergrenze von 10 000 S vor. Abgesehen davon, daß der Betrag von 10 000 S überhöht erscheint, sollte von der Bestimmung einer Untergrenze überhaupt Abstand genommen werden, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde unnötig einengt.

Die vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 sehen im Pkt. 20 vor, daß Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume (und nicht durch Punkte) in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind. Nach Pkt. 22 der genannten Legistischen Richtlinien sollte die Bezeichnung der Währung dem Betrag nachgesetzt werden. Es wird angeregt, die Schreibweise des Geldstrafenbetrags den Legistischen Richtlinien anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Verwaltungsstrafbestimmung des § 71 des Entwurfs wird der Verwaltungsstrafbestimmung des § 109 Abs. 2 UOG teilweise - nämlich insoweit, als dort die unberechtigte Führung akademischer Grade unter Strafe gestellt

wird - materiell derogiert. Im Sinne höherer Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit wäre es daher wünschenswert, wenn die Bestimmung des § 109 UOG im Zuge des Gesetzesvorhabens entsprechend modifiziert würde. Insbesondere wäre auch klarzustellen, ob § 109 Abs. 2 zweiter Satz UOG auch für Geldstrafeneinnahmen auf § 71 des Entwurfs Geltung haben soll.

Zu den §§ 81 und 82:

Nach § 81 Abs. 2 Z 4 des Entwurfs soll das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, mit Ablauf des 31. Juli 1996 außer Kraft treten. In zahlreichen berufsrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 1 Abs. 2 lit. c und § 2 Abs. 3 Z 1 RAO, § 2 Abs. 1 und § 21 RAPG, § 6 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Z 3 NO, § 21 NPG) wird allerdings auf dieses Bundesgesetz verwiesen. Um überflüssige Gesetzesanpassungen zu vermeiden, wird es sich empfehlen, in die Übergangsbestimmung des § 82 des Entwurfs eine entsprechende "Regenschirmklausel" aufzunehmen (vgl. Art. V Z 8 zweiter Satz des Disziplinarstatuts 1990, BGBl. Nr. 474).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. Dezember 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein